

GRAPHISCHE PRESSE

Nr. 9/10. 37. Jg.

7. März 1924

ORGAN FÜR DIE INTERESSEN DER LITHOGRAPHEN, STEINDRUCKER, CHEMIGRAPHEN, PHOTOGRAPHEN, LICHT- u. KUPFERDRUCKER, FORMSTECHEUR u. VERW. BERUFE.

Abonnement. Die *Graphische Presse* erscheint 14-tägig Freitags. Abonnementspreis: 0,10 Mk. exkl. Zustellung pro Monat. Zu beziehen durch die Buchhandlungen und Postanstalten. (Post-Zeitungs-Katalog Nr. 3973). Für die Länder des Weltpostvereins 0,20 Mk.

Redaktion:

Hans Rosinger, Berlin N 24 Elsassstraße 86-88 III. Redaktions-
schluß: Montag. Telefon: Amt Nord 428.
Verlag: Johannes Higg, Berlin N 24. Druck und Expedition:
Conrad Müller, Schenkels-Loggia, Auguststraße 8-9.

Insertion.

Für die viergespaltige Nonpareille oder deren Raum 0,50 Mk., bei Wiederholung Rabatt. Für Arbeitsmarktanzeigen 0,40 Mk. Für Verbandsmitglieder sowie Verbandsanzeigen 0,30 Mk. pro Zeile. Beilagen nach Übereinkunft. — *Zuschriften an die Expedition erbeten.*

Rechtsverbindlicher Tarifbruch.

Daß man im RAM. zu arbeiten versteht wie es gerade trifft, dafür dürfte der seit Anfang dieses Jahres schwebende Streit im Steindruckgewerbe ein unwiderlegbarer Beweis sein. Dieweil die von den Unternehmern am 3. Januar beim RAM. anhängig gemachte Entscheidung über die Höhe des tariflichen Mindestlohnes erst nach 14 Tagen Gehörtand, wurde die von den Unternehmern beantragte Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruches vom 8. Februar im Zeitraum von einem Tage möglich gemacht. Da bekanntlich gut Ding Weile haben will, ist nicht zu verwundern, daß die Hexerei der Verbindlichkeitserklärung ein Monstrum in die Welt gesetzt hat, dessen sich ihre Väter in absehbarer Zeit nicht gern erinnern werden.

Wie schon berichtet, fanden die jeder beantragten Verbindlichkeitserklärung eines Schiedsspruches vorausgehenden Parteiverhandlungen am 20. Februar statt. Die Unternehmer hatten die Verbindlichkeitserklärung beantragt, weil sie den Spruch angenommen, die Gehilfen ihn aber abgelehnt hatten. Der Unternehmerredner verlangte Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruches, weil das Gewerbe eine längere Arbeitszeit benötige. Besonders die Maschinenmeister würden von einer längeren Arbeitszeit kaum betroffen, weil nach erfolgter Einrichtung und Abstimmung die Arbeit des Maschinenmeisters nur in Überwachung des Schiedsprozesses bestünde.

Dem setzten die Gehilfenvertreter das Verlangen der Ablehnung der Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruches entgegen, weil die Arbeitszeit bis zum 31. Mai tariflich geregelt sei und der Schiedsspruch nicht der Billigkeit entspreche, die die qualifizierte Berufsarbeiterschaft an die Beurteilung ihrer Arbeitsleistung und die Dauer der Arbeitszeit zu stellen berechtigt sei. Sei es notwendig zur Erledigung vorhandener Aufträge die tarifliche Arbeitszeit zu überschreiten, so biete auch hierfür der Tarif genügenden Raum. Es lägen also weder zwingende wirtschaftliche noch soziale Gründe vor, die im Schiedsspruch vorgeschlagene Regelung zwangsweise durchzuführen.

Da die Parteiverhandlungen keine Aussicht auf Abschluß einer Vereinbarung boten, versuchte Oberregierungsrat Dr. Mewes, der diese Verhandlungen leitete, durch getrennte Verhandlungen die Parteien zu einer Verständigung zu bringen, die jedoch schon nach kurzer Zeit, wegen starren Festhaltens der Parteien an ihrer eingenommenen Stellung als aussichtslos aufgegeben werden mußten. Damit hatten auch diese Verhandlungen ihr Ende erreicht und es blieb nach den eigenen Worten des Regierungsvertreters Herrn Dr. Mewes nichts weiter übrig, als dem Reichsarbeitsminister Vortrag zu halten und ihm die weitere Entscheidung zu überlassen.

Mit verblüffender Schnelligkeit ist diese Entscheidung gefallen. Schon am 21. Februar verließ nachstehendes Schreiben die Hallen des Reichsarbeitsministeriums:

„In dem Streitschlichter zwischen dem Verband Deutscher Steindruckereibesitzer, Berlin und dem Verband der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe, Berlin wird der Schiedsspruch vom 8. Februar 1924, der unter dem Vorsitz eines vom Reichsarbeitsministeriums bestellten Schlichters gefällt worden ist, gemäß Artikel 1 § 6 der Schlichtungsverordnung vom 30. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1043) für verbindlich erklärt.

Der Schiedsspruch hält grundsätzlich an der wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden fest. Wo die Eigenart oder die wirtschaftlichen Verhältnisse einzelner Betriebe oder einzelner Betriebsabteilungen es erfordern, soll der Arbeitgeber aber berechtigt sein, die Verlängerung der Arbeitszeit bis zur Höchstdauer von wöchentlich 53 Stunden ohne Überstundenzuschlag anzuzordnen. Durch diese dem Arbeitgeber eingeräumte Befugnis wird den wirtschaftlichen Notwendigkeiten unter den gegenwärtigen Verhältnissen Rechnung getragen. Die Regelung der Arbeitszeit nach dem Schiedsspruch erscheint auch für

die Arbeitnehmer tragbar, und zwar umso mehr, als die Arbeitgeber anläßlich der am 20. Februar 1924 stattgehabten Verhandlungen erklärt haben, von ihrer Befugnis nur bei wirklichem Bedürfnis, nicht aber in zurzeit kurzarbeitenden Betrieben Gebrauch zu machen.

Die im Schiedsspruch getroffene Lohnregelung ist daher billig und steht in angemessenem Verhältnis zu den Löhnen anderer vergleichbarer Gewerbegebiete. Auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen der Verbindlichkeitserklärung sind erfüllt.

Im Auftrage
gez. Dr. Sitzler“

Für alle zur Beachtung!

In Schramberg traten die Kollegen wegen ungenügender Bemessung ihres durch Sondertarif geregelten Lohnes in den Streik. Die Uhrenfabrik Junghans ordnete daraufhin, die Anlernung ungelerner Arbeiter zur Leistung von Steindruckarbeiten an, wodurch die Differenzen aus dem Bereiche der Beilegungschwanden. **Schramberg ist deshalb bis auf weiteres gesperrt und jeglicher Zuzug nach dort fernzuhalten.**

Immer wieder kommen Klagen, daß die Kollegen vor Antritt einer Stellung es unterlassen, Erkundigung einzuholen. Wir weisen erneut daraufhin, daß jeder Kollege vor Antritt eines neuen Arbeitsplatzes verpflichtet ist, Erkundigung einzuholen. Diese Verpflichtung besteht auch bei Stellungswechsel nach dem Auslande. Da sicher kein Kollege mithelfen will, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse im Beruf zu verschlechtern, gilt es Auskunft in jedem Falle einzuholen. Die Mitgliedschaftsvorstände des In- und Auslandes sind verpflichtet, jede Anfrage umgehend zu beantworten. Das Material dazu steht ihnen zur Verfügung.

Hole also jeder Kollege vor Antritt einer Stellung, gleichviel wohin, Erkundigung ein.

Gegen die Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruches vom 8. Februar erheben wir den allerschärfsten Protest! Nicht nur sind bei dieser Amtshandlung die Gesichtspunkte des Reichsarbeitsministers über die Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen vom 30. Januar nicht berücksichtigt, sondern unseres Erachtens direkt verletzt worden. Wir bestreiten nach wie vor, daß die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Betriebe des Steindruckgewerbes eine Verlängerung der Arbeitszeit unter Bruch der tariflichen Abmachungen erfordern. Gerade weil der Tarif auch den Fall notwendiger betrieblicher Mehrarbeit mit beachtet und für diesen Fall ganz bestimmte Normen festgelegt hat, kann von einer Billigkeit des Schiedsspruches nicht die Rede sein. Auch lagen keine zwingenden wirtschaftlichen und sozialen Gründe vor, den Parteien die Austragung der Gegensätze auf dem Wege des Kampfes zu unterbinden. Denn nur dort, wo das Auseinanderprallen der Gegensätze Gefahren für die Allgemeinheit heraufbeschwört, soll der Staat das Recht und die Pflicht haben, diese Gefahren durch zwangsweisen Eingriff in die Selbstbestimmung der an Streite Beteiligten abzuwenden. Daß Gefahren für die Allgemeinheit heraufbeschworen worden wären, wenn der Staat nicht in den im Lithographie- und Steindruckgewerbe tobenden Streit über die Arbeitszeit eingegriffen hätte, dürfte bei der verhältnismäßig geringen Bedeutung des Steindruckgewerbes im deut-

schen Wirtschaftsleben selbst für das Reichsarbeitsministerium außer jedem Betracht stehen müssen. Da ohne jedem Zweifel ein Auseinanderprallen der Gegensätze im Steindruckgewerbe Gefahren für die Allgemeinheit nicht heraufbeschworen worden wären, die Abwendung drohender wirtschaftlicher oder sozialpolitischer Schäden von der Allgemeinheit aber die Voraussetzung für die Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen ist, erweist sich die Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruches vom 8. Febr. für das Lithographen- und Steindruckgewerbe lediglich als Diener zur Durchsetzung der Forderungen einer Seite, die obendrein auch noch als billig angesehen werden. Da die Voraussetzungen zur Verbindlichkeitserklärung des am 8. Februar gefällten Schiedsspruches nicht nur nicht einwandfrei feststehen, sondern überhaupt nicht gegeben sind, dürfte nach unserer Untertanenlogik die Verbindlichkeit des Schiedsspruches nicht ausgesprochen werden. Da die Verbindlichkeit des Schiedsspruches trotz Mangels jeglicher Voraussetzungen zur Verbindlichkeitserklärung ausgesprochen und damit zur Durchsetzung der Forderungen einer Seite, und zwar der Unternehmenseite, die Macht des Staates mit in die Wagschale geworfen worden ist, fällt nach der Deduktion des bayerischen Großindustriellen Dr. Guggenheimer der andern Seite ganz von selbst das Recht der Notwehr in die Hand. Diesen sicher nicht rechtsunkundigen Herrn brachte die Arbeitszeitverordnung vom 21. 12. 23 derart in Harnisch, daß er der Regierung das Recht der Unternehmung auf Notwehr vor Augen hielt und der Verordnung wie folgt Felde ansagte:

„Wir können, wir dürfen dieser Verordnung nicht Raum geben, ihr nicht folgen, wir müssen ihr entgegenhandeln, weil wir sonst Höheres gefährden als unsere eigene Person, unsere eigene Sicherheit, weil wir sonst von uns weisen die einzige noch bestehende Möglichkeit zur Rettung des ganzen Volkes. Wir müssen, wenn wir noch ein Gewissen haben, auf jede Gefahr hin die Einhaltung dieser Anordnung verweigern, sie verletzen.“

Liegt für uns nicht die Berechtigung vor sich dem verbindlich erklärten Schiedsspruch in gleicher Weise gegenüberzustellen? Doch der Schiedsspruch vom 8. Februar ist für rechtsverbindlich erklärt worden! Daß heißt nach § 6 der neuen Schlichtungsverordnung, daß die Verbindlichkeitserklärung die Annahme des Schiedsspruches ersetzt. Rechtlich liegen also nach der Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruches vom 8. Februar die Dinge bezüglich der tariflichen Arbeitszeit so, daß die wöchentliche tarifliche Arbeitszeit 48 Stunden beträgt. Nur dort, wo die Eigenart oder die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Betriebes es erfordern, können für den Betrieb oder einzelne Betriebsabteilungen vom Arbeitgeber für Steindruckerei einschließlich Korrektur lithographischen Mehrstunden bis zur Dauer von wöchentlich 53 Stunden angeordnet werden. Von diesem Recht der Anordnung soll nach der in der schriftlich ausgefertigten Verbindlichkeitserklärung enthaltenen Unternehmerrklärung nur Gebrauch gemacht werden können, wenn ein wirkliches Bedürfnis dazu vorliegt. Da die Unternehmer die Abänderung der tariflichen Bestimmungen unter Hinweis und Stützung auf die Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. 12. 23 verlangten und erhielten, sind sie auch an die Bestimmung der Verordnung gebunden, daß erst nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung die Anordnung von Mehrarbeit erfolgen darf. Diese Anordnung von Mehrarbeit ist nach der Vereinbarung zwischen den Regierungsparteien und der Reichsregierung an die Erfüllung von Voraussetzungen geknüpft. Insbesondere soll vor Anordnung von Mehrarbeit der dringend gebotenen Steigerung der Gütererzeugung die restlose Ausnutzung der technischen Errungenschaften, die organisatorische Verbesserung unserer Wirtschaft und die emsige Arbeit des einzelnen vorausgehen. Gerade bezüglich der restlosen Ausnutzung der technischen Errungenschaften bietet die der Anordnung von Mehrarbeit vorausgehende

Anhörung der Betriebsräte ein ergiebiges Feld, den Unternehmern ihre Rückständigkeit auf dem Gebiete der Ausgestaltung der Betriebe mit modernsten Produktionsmitteln dick und dünn aufs Butterbrot zu streichen. Auch sonst bietet die in der Verordnung niedergelegte Bestimmung der Anhörung der Betriebsräte vor Anordnung von Mehrarbeit genügend Gelegenheit den Unternehmern nahezubringen, wie die auch von den Gehilfen als notwendig anerkannte Steigerung unserer Gütererzeugung erzielt werden kann. Und das diese Aufklärungsarbeit von unsern Kollegen Betriebsräten mit der Liebe und Hingabe geleistet wird, die

die Wichtigkeit der Sache erfordert, glauben wir mit Bestimmtheit annehmen zu dürfen.

So wichtig diese Aufklärungsarbeit der Betriebsräte unter Verwendung von Anschauungsunterricht über die geeignetsten Methoden der Steigerung der Gütererzeugung auch ist, mehr als gewagte Begründung der Unternehmerränge hinweggehen, so doch nicht über die versuchte Übertreibung in der Lehrlingsfrage. Ohne nämlich überhaupt etwas hören zu lassen, daß die Unternehmer an der tariflichen Lehrlingsstaffel etwas aussetzen hätten, war in dem Antrag an das RAM. eingefügt worden, auch eine Entscheidung über die Lehrlingsstaffel zu treffen. Daß dieser Mangel der heftigste Widerstand von den Gehilfenvertretern entgegengesetzt wurde, bedarf lediglich der Erwähnung, und daß der Schlichter durch diesen nicht gerade freundlichen Unternehmerakt etwas verschunpft war, erhellt daraus, daß er der Gehilfenseite attestierte, rechtswirksamen Einspruch gegen diesen Punkt des zu fallenden Schiedsspruches erheben zu können. Das Schiedsgericht hatte nämlich in der Zwischenzeit beschlossen, auch diesen Punkt in den Bereich des Schlichtungsspruches zu ziehen.

Nachdem durch die Parteiaussprache die Bemühungen des Schlichters, eine Einigung der Parteien herbeizuführen, gescheitert waren, zog sich das Schiedsgericht zu seinen Beratungen zurück. Nach fast endlosen Beratungen des Schiedsgerichtes verkündete dann der vom RAM. gestellte Schlichter **Oberregierungsrat Dr. Caesar** folgenden

Schiedsspruch:

A.

Die Geltungsdauer der in Kraft befindlichen Manteltarifbestimmungen wird verlängert bis zur Annahme oder Ablehnung dieses Schiedsspruches, spätestens jedoch bis zum 31. März 1924. Erklärungsfrist noch heute.

B.

Die geltenden Manteltarifbestimmungen nebst den von den Tarifparteien beschlossenen Änderungen werden mit den nachfolgenden Änderungen und Zusätzen verlängert bis zum 31. Dezember 1924.

1. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden. Je nach den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Betriebes können für Betriebe, einzelne Abteilungen von Betrieben oder einzelne Arbeitnehmer vom Arbeitgeber Überstunden angeordnet werden, zu deren Leistung der Arbeitnehmer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet ist. Der Zuschlag für Überstundenarbeit beträgt 25 Prozent und sofern sie vorher nicht angesagt sind, 33 1/3 Prozent, für Sonntagsarbeit 100 Prozent.

2. Bezüglich der Ansagefrist der Kurzarbeit bei Strommangel usw. verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

3. § 3 Ziffer 9 erhält folgende Fassung: Entsteht infolge Akkordarbeit ein Mißstand, so entscheiden auf Anrufen einer Tarifpartei die Schiedsgerichte bzw. das Tarifamt. Die Entscheidung kann dahin gehen, daß für den Einzelfall die Akkordarbeit verboten wird.

4. Bezüglich der Bezahlung der Feiertage verbleibt es bei der bestehenden Regelung.

5. Das Gleiche gilt für die Bezahlung der Ferientage bei Kurzarbeit.

6. Im Gewerbe darf auf je 1 bis 3 Gehilfen ein Lehrling gehalten werden, wenn die Gewähr besteht, daß die Lehrlinge eine ordnungsmäßige Ausbildung erhalten. Im Zweifelsfalle entscheidet das Tarifamt, das auch für die einzelnen Sparten Ausnahmen festsetzen kann.

und infolge ausreichender tariflicher Bestimmungen zur Bewältigung anfallender Arbeit kein Zwang zur Besetzung des tariflichen achtstündigen Arbeitstages vorliegt, kann der 31. Mai sehr leicht zu einer Entscheidung über die Frage gezwungen werden, ob in Zukunft unser Arbeitsverhältnis tariflich geregelt sein soll oder nicht. Aber gleichviel wie die Entscheidung dann ausfällt: *Der kluge Mann baut jedenfalls vor!* Notwendig zu mindest ist, daß die Organisation so gestärkt wird, daß sie einem tariflosen Zustand ruhig entgegensehen kann. Zum Frieden bereit, gilt es doch zum Kampfe gerüstet zu sein. Denn das Recht ist doch lediglich nur die in Formeln umgemünzte Macht.

Ein Schiedsspruch für die photomechanischen Fächer.

Die Vorgänge und Ereignisse im Chemigraphie-, Kupfer-, Tief- und Lichtdruckgewerbe, die sich um den Abschluß eines neuen Tarifes ranken, gerieten in der Berichterstattung ob der von viel größerer Bedeutung seierenden Vorgänge im Lithographie-Steindruckgewerbe um deswillen etwas in den Hintergrund, weil die Praxis bisher immer gezeigt hat, daß das Steindruckgewerbe mit seinen Bedingungen auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Arbeiter der photomechanischen Fächer abfährt. Es galt deshalb in erster Linie die gesamte Kraft auf die Abwehr des Ansturmes gegen den Achtstundentag seitens der Steindruckereibesitzer einzustellen in der richtigen Erkenntnis, daß dann auch für die in den photomechanischen Fächern arbeitenden Kollegen die Bedingungen zum Abschluß eines neuen Tarifes wesentlich günstiger seien.

Diese Schlussfolgerung hat sich als durchaus richtig erwiesen, was ganz einwandfrei aus dem jetzt zur Beurteilung vorliegenden Ergebnis zu ersehen ist. Der Schiedsspruch, der am 29. Februar durch Anrufung des RAM. durch die Unternehmer gefällt worden ist und jetzt vorliegt, zeigt, daß der Kampf im Steindruckgewerbe erst in ein bestimmtes Stadium geraten mußte, ehe weiteres geschehen konnte.

Um eine gesicherte Grundlage zu haben für oder wider den gefällten und nachfolgend abgedruckten Schiedsspruch zu entscheiden, ist es notwendig, noch einmal der Ereignisse der letzten Zeit kurz und gedrängt zu gedenken. Das durch Verhandlungen Ende Oktober und Anfang November 1923 erzielte Ergebnis zur Stipulierung eines neuen Tarifes hat den Kollegen zur Abstimmung vorgelegen, wurde in der gegebenen Situation als ausreichend zum Abschluß eines neuen Tarifes angesehen und dementsprechend auch den Unternehmern zum vereinbarten Termin Mittelung gemacht, daß die Gehilfen bereit seien, auf der Basis dieser Verhandlungsergebnisse einen neuen Tarif abzuschließen. Da die Unternehmer wegen angeblicher noch Nichtbefriedigung ihrer Abstimmung am 1. Januar keine entsprechende Antwort zu geben in der Lage waren, wurde der alte Tarif bis zum 15. Januar verlängert. Die dann erfolgte Ablehnung des Tarifes durch die Unternehmer und die Wünsche, die sie bei Abschluß eines neuen Tarifes berücksichtigt wissen wollten, ist den Kollegen bekannt. Da von beiden bisherigen Tarifparteien kein tarifloser Zustand und neue Verhandlungen gewünscht wurden, erfolgte eine neue Festsetzung der Laufzeit des alten Tarifes bis 8. Februar. Aber auch die am 6. Februar gepflogenen Verhandlungen brachten für keine der beiden Parteien ein befriedigendes Ergebnis, jedoch eine neue Vereinbarung über die Laufzeit des alten Tarifes bis zum 29. Februar und die Erklärung der Unternehmer, zur Schlichtung der Streitigkeiten ein Schiedsgericht beim RAM. zu erbitten.

Da die Gehilfenvertreter keinen Anlaß vorliegen sehen, schiedsgerichtlichen Verhandlungen aus dem Wege zu gehen, harpte man der Dinge die da kommen sollten. Gerade weil die Gehilfen ihre berechtigten Ansprüche auch vor dem Teufel zu verteidigen in der Lage waren, sahen sie keinen zwingenden Grund vorliegen, gemeinsam mit den Unternehmern das RAM. um Bildung eines Schiedsgerichtes anzugehen. Das RAM. wurde deshalb von den Unternehmern allein angerufen, das die Schiedsgerichtssitzung für den 29. Februar ansetzte.

Inzwischen hat nun das Schiedsgericht im RAM. gefügt. Obwohl manches Interessante aus der gepflogenen Aussprache zu berichten wäre, wollen wir doch darüber hinweggehen, weil es menschlich zu verständlich ist, daß auch zu nicht ganz ein-

wandfreien Argumenten gegriffen wird, wenn man gezwungenermaßen eine eben nicht zu begründende Sache begründen muß. Kann man also aus reiner Menschlichkeit über die mehr als gewagte Begründung der Unternehmerränge hinweggehen, so doch nicht über die versuchte Übertreibung in der Lehrlingsfrage. Ohne nämlich überhaupt etwas hören zu lassen, daß die Unternehmer an der tariflichen Lehrlingsstaffel etwas aussetzen hätten, war in dem Antrag an das RAM. eingefügt worden, auch eine Entscheidung über die Lehrlingsstaffel zu treffen. Daß dieser Mangel der heftigste Widerstand von den Gehilfenvertretern entgegengesetzt wurde, bedarf lediglich der Erwähnung, und daß der Schlichter durch diesen nicht gerade freundlichen Unternehmerakt etwas verschunpft war, erhellt daraus, daß er der Gehilfenseite attestierte, rechtswirksamen Einspruch gegen diesen Punkt des zu fallenden Schiedsspruches erheben zu können. Das Schiedsgericht hatte nämlich in der Zwischenzeit beschlossen, auch diesen Punkt in den Bereich des Schlichtungsspruches zu ziehen.

Nachdem durch die Parteiaussprache die Bemühungen des Schlichters, eine Einigung der Parteien herbeizuführen, gescheitert waren, zog sich das Schiedsgericht zu seinen Beratungen zurück. Nach fast endlosen Beratungen des Schiedsgerichtes verkündete dann der vom RAM. gestellte Schlichter **Oberregierungsrat Dr. Caesar** folgenden

Schiedsspruch:

A.

Die Geltungsdauer der in Kraft befindlichen Manteltarifbestimmungen wird verlängert bis zur Annahme oder Ablehnung dieses Schiedsspruches, spätestens jedoch bis zum 31. März 1924. Erklärungsfrist noch heute.

B.

Die geltenden Manteltarifbestimmungen nebst den von den Tarifparteien beschlossenen Änderungen werden mit den nachfolgenden Änderungen und Zusätzen verlängert bis zum 31. Dezember 1924.

1. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden. Je nach den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Betriebes können für Betriebe, einzelne Abteilungen von Betrieben oder einzelne Arbeitnehmer vom Arbeitgeber Überstunden angeordnet werden, zu deren Leistung der Arbeitnehmer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet ist. Der Zuschlag für Überstundenarbeit beträgt 25 Prozent und sofern sie vorher nicht angesagt sind, 33 1/3 Prozent, für Sonntagsarbeit 100 Prozent.

2. Bezüglich der Ansagefrist der Kurzarbeit bei Strommangel usw. verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

3. § 3 Ziffer 9 erhält folgende Fassung: Entsteht infolge Akkordarbeit ein Mißstand, so entscheiden auf Anrufen einer Tarifpartei die Schiedsgerichte bzw. das Tarifamt. Die Entscheidung kann dahin gehen, daß für den Einzelfall die Akkordarbeit verboten wird.

4. Bezüglich der Bezahlung der Feiertage verbleibt es bei der bestehenden Regelung.

5. Das Gleiche gilt für die Bezahlung der Ferientage bei Kurzarbeit.

6. Im Gewerbe darf auf je 1 bis 3 Gehilfen ein Lehrling gehalten werden, wenn die Gewähr besteht, daß die Lehrlinge eine ordnungsmäßige Ausbildung erhalten. Im Zweifelsfalle entscheidet das Tarifamt, das auch für die einzelnen Sparten Ausnahmen festsetzen kann.

Man kann diesen Schiedsspruch, dem eine Erklärungsfrist von 10 Tagen, also bis zum 10. März gesetzt ist, mit einem nassen und einem trockenen Auge nur betrachten und beurteilen. Am allerwichtigsten erscheint uns, und wir werden das Übrige deshalb als weniger von Belang, daß der **achtstündige Arbeitstag und die Bezahlung der Feiertage als Pflicht im Schiedssprache ausgesprochen ist.** Denn um die Normierung der Länge des Arbeitstages ging in erster Linie dieser Streit, weil diese Position zu regeln dem einzelnen benommen ist. Wenn auch nicht bestritten werden soll, daß ein ähnliches Verhältnis für die Zulassung der Lehrlinge zum Gewerbe vorliegt, so steht der durch den Schiedsspruch abgeänderten Lehrlingsstaffel doch der Vorteil zur Seite, daß einmal nur dort mehr Lehrlinge eingestellt werden dürfen, wo Arbeitermangel vorhanden ist und zum anderen solchen Unternehmern das Recht der Ausbildung von Lehrlingen entzogen werden kann, die für eine ordnungsgemäße Ausbildung von Lehrlingen nicht Gewähr bieten. Mit der leider nicht zum Verbot gebrachten Akkordarbeit liegt es dagegen ganz anders. Da rechtlich niemand gezwungen werden kann im Akkord zu schaffen, liegt es an der Haltung der einzelnen Kollegen und ihrer Betriebsvertretung, welche Rolle in Zukunft dieser Teil des Schiedsspruches bei der Gestaltung des Arbeitsverhältnisses spielt. Da die Lichtdruckereibesitzer ganz besonders an dieser Frage Interesse zeigten, dürfte auch für die Kollegen Lichtdrucker Anlaß vorliegen das gleiche große Interesse zu zeigen. Und wenn nicht alle Anzeichen trügen, muß diese Interesse bei den sächsischen Lichtdruckerkollegen am stärksten vorhanden sein, weil aus dieser Ecke der Akkordwind zu wehen scheint.

Ist auch noch zu beklagen, daß der Zuschlag für Überstunden in seiner Höhe um einige Prozent gekürzt worden ist, so erscheinen uns doch all diese Verluste gegenüber dem Erhalt des Achtstundentages nicht hoch genug, um zu einer Ablehnung des Schiedsspruches zu kommen, Worauf es unserer Meinung nach jetzt ankommt ist, daß dem Abbau des Achtstundentages Widerstand geleistet werden muß. Schlichtungsentscheide, selbst wenn sie einige andere Positionen des Arbeitsvertrages verschlechtern, müssen, falls sie den Achtstundentag in Geltung setzen, angenommen werden. Nur so sind wir in der Lage die einheitliche internationale Front gegen den Achtstundentag zu zerschlagen. Gilt der Achtstundentag erst zum eisernen Bestand jedes Arbeitsverhältnisses, dann wird es nicht mehr besonders schwierig sein die Scharten wieder auszuwetzen, die uns in dem Kampfe um den Achtstundentag augenblicklich eingeschlagen werden. **Erst der Kampf um den Achtstundentag, erst Sicherung des achtstündigen Arbeitstages, dann kommt das andere!**

Da der Schiedsspruch festlegt: **„Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden“**, also der achtstündige Arbeitstag weiter Geltung haben soll, treten wir trotz einiger anderer Verschlechterungen für Annahme des Schiedsspruches ein. Für uns ist die Festlegung des Achtstundentages eben das Wichtigste! Da nicht zu erwarten steht, daß ein weiterer Widerstand an den augenblicklichen Machtverhältnissen etwas wesentliches ändert, er scheint uns ein weiterer Widerstand auch zwecklos. Auch sind wir der Meinung, daß die eingefügten Verschlechterungen bald wieder zu beseitigen sind. Wir raten deshalb den Kollegen, dem Schiedsspruch zuzustimmen und den Abschluß des Tarifes vollziehen zu lassen. **Der achtstündige Arbeitstag ist festgelegt; daß andere holen wir uns bei passender Gelegenheit wieder!** Wer dieser Meinung ist, muß mit uns für Annahme des Schiedsspruches votieren.

Der Reichstarif für die Buchdruckereihilfsarbeiter gilt abgeändert weiter.

Der Reichstarif für die Buchdruckereihilfsarbeiter war infolge Kündigung durch die Unternehmer am 31. Dezember 1923 abgelaufen, weil eine Erneuerung von den Unternehmern abgelehnt wurde. Dann kam die nicht zur Ausführung gekommene Ausspernung infolge der Einigung mit dem Verband der Deutschen Buchdrucker. Nun ist nach wiederholten Verhandlungen auch eine Ver-

ständigung zwischen dem Deutschen Buchdruckerverband und dem Verband der graphischen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen erzielt worden. Am 12. Februar wurde durch Vereinbarung und durch Schiedsspruch folgender Nachtrag zum Reichshilfsarbeitertarif formuliert:

1. § 1 Ziffer 1. Der Tarifvertrag gilt für alle in Buch- und Zeitungsdrukereien sowie in Buchdruckerei-Abteilungen auch anderer Unternehmungen im Deutschen Reich beschäftigten Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen, soweit für diese nicht andere Tarife bindend sind.

Unter dem Begriff Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen im Sinne dieses Tarifvertrages fallen alle im technischen Betriebe der Buch- und Zeitungsdrukereien sowie Buchdruckerei-Abteilungen überwiegend beschäftigten Personen, welche die in den Betrieben ausgeübten Berufe nicht ordnungsgemäß erlernt haben und eine mindestens einjährige ununterbrochene Berufstätigkeit nachweisen können.

2. § 4 Entlohnung und Lohnzahlung. Der Tarif lohn beträgt für männliche Hilfsarbeiter bis zu 24 Jahren 25 Prozent des Gehilfenlohnes der entsprechenden Altersklasse, für Hilfsarbeiter

über 24 Jahre 80 Prozent. Für geübte Anleiterinnen 55 Prozent des Tariflohnes für ledige Gehilfen, für sonstige Hilfsarbeiterinnen 45 Prozent des Gehilfenlohnes. In den Städten Berlin, Frankfurt a. M., Dresden, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, München und Stuttgart bleibt der bisherige Tariflohn bestehen.

§ 4 Ziffer 5. In Orten bis einschließlich 10 Prozent Ortszuschlag, in denen nicht mehr als 22 Hilfsarbeiter beschäftigt sind, erfolgt ein Abschlag von 10 Prozent des Tariflohnes.

§ 9 Ziffer 2. Die regelmäßige Kündigungsfrist ist eine einwöchige. Die Kündigung ist nur an Lohnzahlungstagen zulässig.

§ 9 Ziffer 3. Die Kündigung hat am regelmäßigen Zahltag zu geschehen. Erfolgt sie aus irgendeiner Veranlassung an einem anderen Werktag, so beginnt die Kündigungsfrist erst am darauffolgenden Lohnzahlungstage. Fällt der Lohnzahlungstag auf einen Feiertag, so gilt der vorhergehende Arbeitstag.

§ 10 Ziffer 5. Zu gewähren sind:

a) bei einer Beschäftigung von neun Monaten im Betriebe vier Arbeitstage,

b) für jedes weitere Beschäftigungsjahr im Betriebe je 1 Arbeitstag mehr, jedoch in Orten bis zu 25 000 Einwohnern nur vier Arbeitstage, in Orten von 25 000 bis 150 000 Einwohnern bis zu sechs Arbeitstagen, in Orten über 150 000 Einwohnern bis zu neun Arbeitstagen. In Berlin, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Köln a. Rh., Leipzig, München und Stuttgart bis zu zehn Arbeitstagen.

§ 21 Ziffer 1. Die in diesem Nachtrag bezeichneten Änderungen treten mit dem 16. Februar 1924 in Kraft. Der Tarifvertrag läuft bis zum 31. Mai 1924. Wird er nicht vier Wochen vor Ablauf schriftlich gekündigt, so läuft er stets mit der gleichen Kündigungsfrist auf drei Monate weiter.

Arbeitszeit-Abkommen.

Die wöchentliche tarifliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden. Je nach der Eigenart oder den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Betriebes können für Betriebe oder einzelne Betriebsabteilungen vom Arbeitgeber Mehrstunden bis zur Höchstdauer von wöchentlich 53 Stunden angeordnet werden.

Für die hiernach über 48 Stunden wöchentlich hinaus bis zur Höchstdauer von wöchentlich 53 Stunden geleisteten Mehrstunden ist für jede Stunde der 48. Teil des Wochenlohnes zu zahlen. Für darüber hinausgehende Arbeitszeit ist außerdem der tarifliche Überstundenaufschlag zu zahlen.

Es besteht Einverständnis zwischen den Parteien, daß als Überarbeit im Sinne des § 8 Ziffer 2 nach Abschluß des Arbeitszeit-Abkommens vom 16. Februar 1924 anzusehen ist, die über die im Rahmen der Vereinbarung für den Betrieb oder die Betriebsabteilung angeordnete Mehrarbeit hinausgehende Arbeitszeit.

Diese Regelung tritt am 16. Februar 1924 in Kraft und gilt bis zum 31. Mai 1924.

Die Vertragsparteien haben diesem Nachtrag zugestimmt, so daß der Reichshilfsarbeitertarif ab 16. Februar wieder in Geltung ist. Der Hilfsarbeiterverband hatte zur Entscheidung über Annahme oder Ablehnung des Nachtrages für den 15. bis 17. Februar eine Gauleiterkonferenz berufen, die mit Mehrheit den Änderungen des Reichstarifes unter folgender Motivierung zustimmte:

„Die Gauleiterkonferenz gibt unter Berücksichtigung der zurzeit bestehenden Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt und den in anderen Berufen üblichen Löhnen ihre Zustimmung zur Annahme des am 12. Februar d. J. gefällten Schiedsspruchs. Die Aufrechterhaltung des Reichstarifs ist im Interesse einheitlicher Lohn- und Arbeitsbedingungen dem tariflosen Zustand vorzuziehen. Die Konferenz bringt aber nachdrücklich zum Ausdruck, daß nunmehr den fortgesetzten Abbaubestrebungen der Unternehmer im Buchdruckgewerbe auf das entschiedenste Einhalt geboten werden muß. Von der Kollegenschaft wird daher erwartet, daß sie mehr denn je jetzt alles daran setzt, die Organisation ziffernmäßig und finanziell so zu stärken, damit bei der nächstmöglichen Gelegenheit, die jetzt verlorengegangenen Lohnpositionen zurückerober werden können.“

Brief aus Jugoslawien.

Wir werden zur Information der deutschen Kollegen um Veröffentlichung folgenden Schreibens gebeten:

Durch die in letzter Zeit etwas zurückgegangene Konjunktur sind wir in Jugoslawien mit unseren Löhnen stark in Rückstand gekommen. Die Lebensmittelpreise haben jedoch einen starken Aufstiegsverlauf und steigen noch.

Bei der jetzt anziehenden Konjunktur versucht man wiederum Arbeitskräfte vom Ausland heranzuziehen. Allen Kollegen, welche hier Konditionen anzunehmen gedenken, möchten wir empfehlen, auf jedem Fall nicht unter 850,— Dinar pro Woche einzutreten, da dieser Lohn nur als ausreichend in Frage kommen kann. Da stellungnehmende Kollegen durch erhaltene Reiseunterstützung auf sechs Monate tariflich gebunden sind, so können sie in dieser Zeit mit Aufbesserung nicht rechnen.

Indem noch bemerkt sei, daß Novisad als teuerste Stadt in S. H. S. zu bezeichnen ist, raten wir auch den Kollegen, sich über die Verhältnisse bei den in Frage kommenden Sektionen, die gern Auskunft erteilen, zu erkundigen.

Mit kollegialem Gruß

Sektion der Lithographen, Steindruckner und verwandte Berufe des Vereins „Graphischer Arbeiter“ in Jugoslawien.

Novisad.

Arbeitspflicht und Pflichtarbeit.

Über die Frage einer gesetzlich festzulegenden Arbeitspflicht hat man sich schon öfters in gewerkschaftlichen Kreisen unterhalten. So sehr auch der dem sozialistischen Geiste zugrunde liegende Kollektivismus zu einer bejahenden Einstellung gegenüber diesem Problem führen kann, so waren doch die realpolitischen Erwägungen und die Beurteilung des heutigen Staates insbesondere seiner ausführenden Organe schwerwiegend genug um jeden Gedanken der Arbeitspflicht schlechthin abzulehnen. Von dieser Arbeitspflicht wie sie z. B. in Bulgarien durchgeführt sein soll, ist aber scharf zu scheiden die **Pflichtarbeit** wie sie uns von der ermächtigten Regierung Stresemann im § 9 ihrer Verordnung vom 15. Oktober 1923 beschränkt wurde. Die Einschränkung des gemeinnützig sein sollenden Charakters der zu leistenden Arbeit kann man bei der in Deutschland üblichen Darlegung und Anwendung juristischer Begriffe für die Beurteilung der Verordnung ausschließen. Es verbleibt somit die Tatsache, daß Menschen die infolge der Unmöglichkeit Arbeit zu bekommen, einen Anspruch an die Gesellschaft stellen nicht zu verhungern, für eine Unterstützung die effektiv nicht zum Brot reicht, Arbeitsleistungen verrichten sollen. Arbeitsleistungen können aber in Wirklichkeit nur von solchen Menschen wirksam geleistet werden, welche zum mindesten in der im kapitalistischen Wirtschaftssystem üblichen Weise ihre Kräfte und nicht nur die physischen reproduzieren können.

Die Pflichtarbeit bedeutet grundsätzlich wie praktisch Einführung der Sklavenerwirtschaft im 20. Jahrhundert und dürfte trotz der reaktionären Gewalten in allen Ländern einzig als Kulturdenkmal für Deutschland dastehen. Es ist daher schwer zu begreifen, wenn es Gewerkschaftskollegen gibt, wie in der Berliner Gewerkschaftskommission, die es für nötig halten um die grundsätzliche Stellung zu diesem doch wahrhaft schwerwiegenden Problem für die deutsche Arbeiterschaft heranzugehen. Dieses Vermeiden grundsätzlicher Stellungnahme ist um so bedenklicher, als man es damit begründet, daß grundsätzliche Ablehnung der Pflichtarbeit gleichbedeutend sei mit der Ablehnung der gegenwärtigen Gesetzgebung überhaupt und mithin ein Ausschneiden aus der Mitarbeit an staatlichen Verwaltungs- oder Fürsorgekörperschaften bedinge.

Es kann doch m. E. für die Politik der Arbeiterschaft, sei es politisch, sei es gewerkschaftlich, nicht die These aufgestellt werden; realpolitische Einstellung und Mitarbeit in unserem Sinne ist gleichbedeutend mit grundsätzlicher Zustimmung zu der bestehenden, tatsächlich aber mit unserer Ideologie im Widerspruch befindlichen Rechtsnorm; oder Ablehnung dieser Rechtsnorm gleichbedeutend mit Abstinenzpolitik. Erfreulich-er aber auch bezeichnenderweise hat das Afa-Ortskartell der gleichen Stadt eine bedeutend klarere und den Arbeitnehmerinteressen dienlichere Auffassung gegenüber der Pflichtarbeit und ihrer Wirkung vertreten.

Die Inflationsperiode führte in der ganzen deutschen Arbeiterbewegung zu einer starken Vernachlässigung aller außerhalb des Lohnkampfes stehenden Materien — Noch schlimmer aber wirkt aus dieser Zeit der Gebrauch nach mit Grundsätzen und Konsequenz der sozialistischen Auffassung ebenso freigiebig zu hantieren wie mit Ziffern. Die Kraft der Bewegung gegenüber dem Unternehmertum besteht aber nicht nur in der materiellen Schlagkraft der Organisation sondern auch, insbesondere für die Gesamtheit, der Gewerkschaften, in moralische Positionen. Aus der Notwendigkeit von Konzessionen darf deshalb im Wirtschaftskampf wie in der politischen Auseinandersetzung keine Konsequenzlosigkeit entstehen. Drum ist es auch notwendig zu dem Kapitel der Pflichtarbeit ganz entschieden Stellung zu nehmen und die Aufhebung dieser Kulturschande zu fordern.

Rolf Reventlow.

Werbt für das Abonnement des Verbandsorgans!

Liest jeder Kollege das Verbandsorgan? Diese Frage st. en heißt zugleich sich verneinen! Leider ist es nicht gerade sehr angenehm, solches in unserm Verband feststellen zu müssen. Denn wer sein Verbandsorgan nicht liest, ist nicht in der Lage seinen Pflichten als freigewerkschaftlich organisierter Arbeiter so nachkommen zu können, wie das die Bewegung verlangt. Hier muß Remendur geschaffen werden!

Besondere Veranlassung, den Kollegen ein Abonnement des Verbandsorgans nahe zu legen, ist durch die ab 1. April veränderte Erscheinungsweise des

Verbandsorgans gegeben. Auf Beschluß des Verbandsvorstandes erscheint ab 1. April die „Graphische Presse“ wieder wöchentlich im Umfange von vier Seiten. Das wöchentliche Erscheinen des Verbandsorgans gestattet nicht nur eine schnellere Berichterstattung über alle beruflichen und wirtschaftspolitischen Vorgänge, sondern es ermöglicht auch wieder den Kollegen das Wort zur Aussprache zu geben. Und das wieder eine recht lebhaftige Aussprache darüber, was uns bedrückt, einsetzen möchte, das erwarten wir bestimmt. Denn nur so ist es möglich, die vielen Einzelmeinungen und Einzelansichten zu klären und den einheitlichen Willen zur Tat zu erwecken. Und dieser einheitliche Wille zur Tat ist nötiger denn je, soll dem Unternehmertum bei Beseitigung aller sozialen Errungenschaften erfolgreicher Widerstand geleistet werden. Diesen Widerstand aber müssen wir Arbeiter leisten und die Führung dieses Widerstandes muß in der Hand des Verbandsorgans für die Kollegenschaft liegen. Wer deshalb sein Verbandsorgan nicht jederzeit in der Hand hat, kann nicht im Bilde darüber sein, was zu tun unter allen Umständen notwendig ist.

Aber auch nach einer anderen Richtung wird das Verbandsorgan ab 1. April die Wünsche der Kollegen erfüllen. Ab 1. April erscheint einmal monatlich als Beilage der „Graphischen Presse“ die „Graphische Technik“. Der „Graphischen Technik“ ist die Aufgabe gestellt, die fachtechnische Weiterbildung der Kollegen zu fördern. Aufsätze über das gesamte Fachgebiet, wie alles wissenschaftliche aus dem Gebiete der graphischen Technik wird die neue Fachzeitschrift bringen. Überhaupt soll die „Graphische Technik“ den Kollegen mit guten Ratschlägen zur Hand gehen, um ihnen ihre tägliche Arbeit nach Möglichkeit zu erleichtern. Diese Möglichkeit der fachtechnischen Weiterbildung sollte weiterer Anlaß sein! Abonnement des Verbandsorgans zu werden. Der geringe Abonnementspreis von 25 Pfennig pro Monat ab 1. April kann wirklich nicht als untragbare Last bezeichnet werden. Wir rufen deshalb allen Kollegen, die mit uns der Meinung sind, daß jeder organisierte Kollege Leser des Verbandsorgans sein müßte, zu: Werbt für das Abonnement des Verbandsorgans!

Ein Veto für den Achtstundentag.

Die Arbeiter der Schweiz können im Kampfe für den Achtstundentag einen schönen Erfolg buchen. Wie in Deutschland und überhaupt in allen Ländern mit kapitalistischer Produktionsweise, hatte auch in der Schweiz ein lebhaftes Kesseltreiben gegen den Achtstundentag eingesetzt. Genau wie in Deutschland, behaupteten die Industriertreter der Schweiz, daß die Leistungsfähigkeit der Industrie unter dem Achtstundentag leide. Daß sich dieser Hetze gegen den Achtstundentag große Teile des Bürgertums anschlossen, ist selbstverständlich. Gefordert wurde von den Feinden des achtstündigen Arbeitstages die Verlängerung der Wochenarbeitszeit von 48 auf 54 Stunden.

Da das in der Schweiz bestehende Fabrikgesetz die 48stündige Wochenarbeitszeit als Norm bestimmt, war eine Revision des Fabrikgesetzes beantragt worden. Auf drei Jahre sollte die Arbeitszeit auf 54 Stunden in der Woche festgesetzt werden. Um das Volk über diese außerordentlich wichtige Frage selbst entscheiden zu lassen, verlangte die sozialdemokratische Partei der Schweiz die Volksabstimmung. Am Sonntag, den 17. Februar 1924 wurde diese Volksabstimmung vorgenommen und endete mit einer glatten Abwehr aller Angriffe auf den Achtstundentag. Der Vorstoß des Unternehmertums gegen den Achtstundentag wurde bei der Volksabstimmung über die Revision des Fabrikgesetzes mit 431 340 gegen 314 000 Stimmen abgewiesen. Angesichts dieses gemeinen Kampfes gegen den Achtstundentag ist der Sieg der Schweizer Arbeiter besonders hoch zu bewerten.

Um ein Argument ärmer.

Bei allen in letzter Zeit im Steindruckgewerbe geführten Lohnverhandlungen spielte eine besondere Rolle der Unternehmereinwand, daß es infolge der 26-prozentigen Reparationsabgabe, die auf der gesamten Einfuhr nach England aus Deutschland lag, nicht möglich sei, höhere Löhne zu zahlen. Tatsächlich lagen ja die Dinge auch so, daß zwar die Unternehmer auf ihre ausgeführten Waren für die vom Preis abgezogenen und in England einbehaltenen 26 Prozent von der deutschen Regierung Gutscheine erhielten, aber nirgends waren diese Gutscheine wieder abzusetzen. Daß dadurch das Steindruckgewerbe, das immerhin noch ganz anscheinliche Aufträge von englischen Bestellern erhält, schwer getroffen wurde, ist nur zu verständlich. Und das die Leitung des Verbandes von einer ganzen Reihe Unternehmer angegangen wurde, ihren Einfluß mit geltend zu machen, um diese Behinderung des Gewerbes zu beseitigen, ist selbstverständlich für den der weiß, daß die Unternehmer die Leitung der Gehilfen stets zu finden wissen, wenn sie das Gewicht der Gehilfenmeinung gebrauchen können. Jetzt ist nun eine Herabsetzung der Abgabe von 26 auf 5 Prozent eingetreten. Die deutsche Regierung hat mit der englischen Regierung ein Abkommen über die Herabsetzung der 26-prozen-

tigen Reparationsabgabe auf 5 Prozent geschlossen. Das Abkommen ist am 23. Februar gezeichnet worden und bereits am 26. Februar für alle Waren, die am oder nach diesem Tage nach England eingehen, in Kraft getreten. Die Erhebung erfolgt in genau der bisherigen Weise in England. Der englische Importeur hat also 5 Prozent der Rechnung bei der Einfuhr der Waren in England an die britische Zollbehörde zu entrichten und zahlt 95 Prozent der Rechnung an seinen deutschen Exporteur unter gleichzeitiger Übersendung des Gutscheines über 5 Prozent. Die deutsche Regierung verpflichtet sich, diese Scheine später, wenn die deutschen Finanzen geordnet sind, in einer dann noch genauer festzustellenden Form einzulösen. Bis dahin hat sie sich verpflichtet, Vorsorge zu treffen, daß diese nicht den englischen Importeur belastet, resp. in Rechnung gestellt wird. Eine entsprechende Verordnung ist in Vorbereitung. Die deutsche Regierung verpflichtet sich weiter, alle Gutscheine, die aus der Wareneinfuhr nach England vor dem 26. Februar herrühren, in der bisherigen Weise zu Schatzanweisungen einzulösen. Von der britischen Regierung ist zugesagt worden, Erleichterungen für kleine Warensendungen eintreten zu lassen und alle Sendungen von geringem Werte ohne Erhebung der Abgabe frei nach England einzulassen.

Bereitet die Betriebsratswahlen vor!

Die Neuwahlen der Betriebs-, Arbeiter- und Angestelltenräte sowie der Betriebsobleute stehen wieder bevor. Der ADGB und der AfA-Bund geben in der Nr. 5 der „Gewerkschaftszeitung“ für diese Wahlen die Parole heraus:

Für die Einheit und die Kräftigung der Gewerkschaften!

Die Belegschaften müssen sich die Personen ihres Vertrauens genau ansehen. Weniger als je kommt es gerade jetzt auf große Worte an, mehr aber als jemals entscheidet die Kenntnis der Arbeiterbewegung, das Verständnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge und nüchterne Abwägung der in einer Situation gegebenen Mittel. Nur Personen mit solchen Eigenschaften dürfen gewählt werden, wenn die Arbeitnehmer ihren Aufstieg vorbereiten wollen.

Auch die Arbeiterschaft des besetzten Gebietes und der Provinzen Rheinland und Westfalen nimmt in diesem Jahre wieder an den Neuwahlen teil. Für diese Reichsgebiete waren die 1923 fälligen Neuwahlen bis zum 31. März 1924 aufgeschoben.

In allen anderen Fällen ist von den Ortsausschüssen des ADGB und des AfA-Bundes ein ge-

meinsamer Wahltermin festzusetzen. Wo die Wahlzeit noch nicht abgelaufen ist, hat die Betriebsvertretung zurückzutreten, um die Neuwahl zu ermöglichen. Wenn die ganze Betriebsvertretung nicht zum Rücktritt bereit ist, können die freigelegenen Vertreter und deren Ersatzleute durch ihren Rücktritt ebenfalls die Neuwahl des gesamten Betriebsvertretung herbeiführen.

Sofort nach Durchführung der Neuwahlen der Betriebsvertretungen sind überall da, wo ein Aufsichtsrat besteht, auch die Neuwahlen der Betriebsräte in den Aufsichtsrat durchzuführen.

Die bisherige Betriebsvertretung bleibt bis zur Erledigung der Neuwahl im Amte, die bisherigen Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat üben ihre Funktionen aus, bis die neue Betriebsvertretung die Neuwahlen der Betriebsräte im Aufsichtsrat durchgeführt hat.

Maßgebend für die Aufstellung der Kandidatenlisten ist der Beschluß des Gewerkschaftskongresses in Leipzig (siehe Protokoll Seite 419 bis 420). Dieser Beschluß ist außerdem abgedruckt in der Betriebsratzeitung vom Februar 1923, Seite 32.

Es ist Ehrenpflicht aller Gewerkschaftsmitglieder, eine Betriebsvertretung zu wählen.

Die nächste Nummer der „Graphischen Presse“ erscheint am 21. März.

Perfekter Kopierer

der auch zusammenzieht und evtl. Strichaufnahmen machen hilft, zu möglichst baldigem Antritt gesucht. Offerten an **Klischeefabrik Schönhals, Breslau I** Reuschestraße 51.

Tüchtig. Retuscheur

für Maschinenretusche, desgl. zwei jüngere Strich- und Autoätzer

sofort gesucht Offerten an

Klischeefabrik Schönhals, Breslau I Reuschestraße 51

Erstklassige Maschinenretuscheure

zu möglichst sofortigem Antritt gesucht. Nur erste Kräfte wollen sich melden. **J. G. Scheller & Giesecke, Abteilung Kunststanzen** Leipzig, Brüderstraße 26-28.

Tüchtiger Retuscheur

sofort gesucht. Spezialist für Möbel und Maschinen wird bevorzugt. Angebote mit Mustern und Gehaltsforderungen an

Fr. Wilh. Ruhfus, Dortmund.

Gesucht:
für unsere Anstalt, welche als Spezialität **Farbe-Reproduktionen für Offset** herstellt, einen **erstklassigen Reproduktions-Photographen** ferner einen **erstklassigen Chromo-Lithographen**

Dauerstellung! Guter Lohn! Wirklich erstklassige Kräfte wollen unter Beifügung von Zeugnissen ihr Angebot einreichen an **Ewald Steinmetz & Co., Hannover, Lange Laube 5-6.**

Den Bewerbern

um die von uns ausgeschriebenen Stellen eines Umdruckers bzw. Lithographen danken wir für ihr Angebot und teilen Ihnen mit, daß beide Stellen mittlerweile besetzt sind.

Schillerwerk Godesburg A.-G.

Tüchtiger, flo ter Farbätzer

findet gute Stellung. Kenntnisse im Ätzen & Offset und im Kopieren erwünscht.

Ausführliche Angebote an **Carl Weddigen, Druckereigesellschaft m. b. H., Barmen-R.**

50% über Tarif Offsetdrucker

für „Leipzig“ 5 oder 6 mit „Universal“ oder „Rotary“-Anleger zu sofortigem Eintritt gesucht. Retolziert wird nur auf einen Herrn, mit langer Praxis in feinstem, vielfarbigen Raster- und Flächendruck Zeugnisabschriften, Druckmuster, Tag des Eintritts bitte angeben.

Vogtland-Druckerei-Gesellschaft, Reichenbach i. V.

Routingfräser

Fadenstichel, Roulettes, sowie sämtliche Fassmesser. Reparaturen schnellstens

Karl Neumann & Söhne, Berlin SO 33, Köpenicker Str. 147.

Maschinen-Retuscheur

sucht **Walter Artus, Wandsbeck b. Hbg.** Jerfelder Straße 9.

Gutbezahlte Dauerstellung! Lithograph

für Entwurf und Ausführung aller Arbeiten, speziell Packungen, Etiketten, Werbetrucksachen gesucht

Vogtland-Druckerei-Gesellschaft, Reichenbach i. Vogtl.

Wir suchen zum sofortigen Antritt

1 perfekten Strichätzer

1 perfekten Andruker für Schwarz und Bunt

1 perfekten Photographen für Schwarz und Bunt

Nur wirklich tüchtige Herren wollen sich melden **J. G. Huch & Co., G. m. b. H., Braunschweig** Helmstedter Straße 32

Tüchtiger Schwarzätzer Holzschneider

für Auto v d Strich, sowie prima **Meyle & Müller, Graphische Kunstanstalt, Pforzheim.**

Formstecher

suchen **Südhannover. Druckwalzenfabrik G. m. b. H., Einbeck, Prov. Hannover** Postfach 21.

Farbätzer Schwarzätzer Retuscheur

sucht **Otto Fiebbe, Graph. Anstalt Hannover.**

Guterhaltene Steindruckpresse

0 öße 80 x 100 cm zu kaufen gesucht. Off. mit näheren Angaben über Alter, Fabrikat usw. unter **J. Z. 100** an die Expedition dieses Blattes.

Original-„KUMV-Fräser“

anerkannt das beste Werkzeug für die Klischeefabrikation, zeichnen sich aus durch Härte, Haltbarkeit und gerades Schneiden. - In allen Größen zu haben.

Paul Berndt, Präzisionswerkzeug-Fabrik Berlin SO 26, Kottbuser Damm 22. (Moritzplatz 16611).

Für Steindruckereien

Bitte lassen Sie sich sofort Prospekt über mein neues

Steinschleif-Präparat

für Stein und Zink senden, spart Zeit, Geld und Arbeit, und sollte in keiner Druckerei fehlen

Joh. Kurzwel & Sohn, Braunschweig, Gabelsbergerstr. 3.

„Marlith“

Schleifsteine in bekannter Größe (D. R. P.) für Hand und Maschine (v. 2-32 cm Durchmesser). Nr. 1 schaf, 2 mittel, 3 fein und 4 extrafein Export

Marlith Kunststein-Werk Distler & Wenzel, München, Theresienstr. 76.

DER PRAKTISCHE UMDRUCKER

von Bernhard Enders **Preis inkl. Porto und Nachnahme 1,- G. Maß Verlag Conrad Müller, Schkeuditz.**

Gesucht zum baldigen Eintritt bei hohem Gehalt:

1 tüchtiger Reproduktions-Photograph

1 tüchtiger Positiv-Retuscheur

2 tüchtige Ätzer für Auto und Strich

Ludwig Grünwald, Elberfeld.

1a Maschinenretuscheure

nur beste Kräfte bei entsprechender Bezahlung sofort oder später gesucht

1 tüchtiger Zeichner

für neuzeitliche Industrie-Reklame (Schrift und Schwarz-Weiß)

Wimmer's Graphische Werkstätten, Chemnitz Theaterstraße 18

Maschinenretuscheure

durchaus selbständig, und sauber arbeitende Kräfte gesucht **Böhme & Co., Kommanditgesellschaft, Magdeburg.**

Retuscheure

für feinste Positiv-Retuschen!

Angebote nur erster Kräfte, denen an dauernder Stellung gelegen ist, mit Antrittstermin und Lohnanspruch an

Dr. v. Lötbecke & Co., Erfurt.

Erstklassige Farbätzer

finden sofort dauernde und gutbezahlte Stellung. Angebote erbeten an

Gustav Dreher, G. m. b. H., Stuttgart, Immenhöfer Straße 23.